

**Wolfgang Kubicki, MdL**  
*Vorsitzender*

**Christopher Vogt, MdL**  
*Stellvertretender Vorsitzender*

**Dr. Heiner Garg, MdL**  
*Parlamentarischer Geschäftsführer*

Nr. 176/2015  
Kiel, Montag, 11. Mai 2015

Hochschule/Hochschulgesetz

## Christopher Vogt: FDP-Fraktion legt Entwurf für ein Hochschulfreiheitsgesetz vor

Zur Einbringung des Entwurfes für ein Hochschulfreiheitsgesetz erklärt der Stellvertretende Vorsitzende und hochschulpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Christopher Vogt**:

„Die FDP-Fraktion hat einen Entwurf für ein schleswig-holsteinisches Hochschulfreiheitsgesetz (Drucksache 18/2984) ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Ziel unserer Gesetzesinitiative ist es, den ideen- und mutlosen Plänen der Landesregierung im Bereich der Hochschulgesetzgebung eine innovative Alternative gegenüberzustellen und damit die Debatte über die zukünftige Ausrichtung unserer Hochschulen zu beleben.

Wir wollen mehr Hochschulautonomie wagen und damit die Hochschulen in Schleswig-Holstein massiv stärken. Damit unsere Hochschulen im bundesweiten und internationalen Wettbewerb bestehen und vorankommen können, benötigen sie nicht nur eine bessere finanzielle Ausstattung, sondern auch intelligente gesetzliche Rahmenbedingungen. Wir schlagen vor, den Hochschulen mehr Autonomie bei der inneren Organisation einzuräumen, mehr Freiheit bei der wissenschaftlichen Ausrichtung zu lassen und auch die Verantwortung über die Liegenschaften zu übertragen. Die Hochschulen sollen Finanz- und Personalhoheit erhalten, um auf diesem Wege bessere Rahmenbedingungen für Studierende, Wissenschaftler und Mitarbeiter bieten zu können. Das Wissenschaftsministerium soll zukünftig nicht mehr für die Detailsteuerung zuständig sein, sondern vor allem die Aufsicht über die Hochschulen führen. Die Möglichkeit, Studiengebühren zu erheben, wollen wir den Hochschulen jedoch nicht geben.

Mit unserem Entwurf würde den Hochschulen die jeweilige Profilbildung deutlich erleichtert werden. Dadurch könnten sie ihre Potenziale noch besser entfalten und für spürbare Qualitätsverbesserungen sorgen. Nordrhein-Westfalen hat vorgemacht, dass dieser Weg der richtige für die Hochschulen ist. Wir freuen uns auf die parlamentarische Auseinandersetzung.“

**Hinweis:** Weitere Informationen zum Hochschulfreiheitsgesetz-Entwurf der FDP-Fraktion finden Sie im Anhang.

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Schleswig-Holstein **FDP**

---

## Zentrale Punkte des Hochschulfreiheitsgesetzes SH

---

- 1. Mehr Autonomie bei der inneren Organisation:** Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für die Verfassungen der Hochschulen wird aufgehoben. Die Hochschulen können künftig mit einer Zweidrittelmehrheit im Senat über ihre Verfassung bestimmen. Die Hochschulen erhalten in diesem zentralen Feld der inneren Hochschulorganisation Unabhängigkeit vom Ministerium. Die Änderung ist ein notwendiger Schritt, um den Hochschulen mehr Freiheit einzuräumen. Daneben gibt es weitere Änderungen. So können die Hochschulen künftig unbürokratischer Satzungen erlassen, die Position der Präsidentin oder des Präsidenten wird gestärkt. Eine gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheitspflicht für Professorinnen und Professoren an bestimmten Tagen entfällt.
- 2. Mehr Freiheit bei der Zusammensetzung des Senats:** Den Hochschulen wird die Freiheit gegeben, die Zusammensetzung des Senats in ihrer Verfassung selbst zu bestimmen. Dadurch können der Einfluss und die Partizipationsmöglichkeit einzelner Mitgliedergruppen gemäß dem Ermessen der einzelnen Hochschule verändert werden. Der Gedanke hochschulischer Autonomie und Verantwortung wird dadurch gestärkt. Ebenso können die Hochschulen zukünftig selbst darüber entscheiden, wer Rede- und Antragsrecht im Senat hat.
- 3. Selbstbestimmte Einrichtung von Studiengängen:** Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen steht bislang unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums. Die Neuordnung regelt den Rückzug des Ministeriums aus der operativen Detailsteuerung. Die Notwendigkeit der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen zur Qualitätssicherung bleibt selbstverständlich erhalten.
- 4. Flexible Einteilung des Hochschuljahres:** Den Hochschulen wird die Möglichkeit gegeben, Beginn und Ende des Hochschuljahres selbstständig festzulegen. Die bisherige Verordnungshoheit des Ministeriums entfällt. Eine stärkere Ausrichtung von internationalen Studiengängen am internationalen Studienkalender wäre so z.B. nach Ermessen der jeweiligen Hochschule möglich.
- 5. Übertragung der Liegenschaften und der Bauherrenfähigkeit:** Die Übertragung der Hochschulliegenschaften, der Bauherrenfähigkeit sowie der Beschaffung von Großgerät direkt auf die Hochschulen wird vorgenommen. Die Hochschulen erhalten so weitere Freiheiten und können sich bedarfsgerechter und unbürokratischer selbstständig auch im Liegenschaftsbereich weiterentwickeln.
- 6. Übertragung der Finanzhoheit:** Die Hochschulen bekommen mehr finanzwirtschaftliche Flexibilität und Handlungsfähigkeit. Alle Zuschüsse fallen in das Vermögen der Hochschulen. Die Neuordnung schafft ein maßgeschneidertes Regelwerk für die Finanzordnung, welches den besonderen Bedingungen und Anforderungen an die autonome Hochschule gerecht wird. Die Neuordnung hält die Hochschulen zu einer aufgabengerechten Wirtschaftsführung an, die dem Prinzip der Stetigkeit, der wissenschafts- und forschungsadäquaten Wirtschaftlichkeit und der Effektivität verpflichtet ist. Im begrenzten Rahmen wird den Hochschulen die Kreditaufnahme ermöglicht. Weiterhin erhalten die Hochschulen größere Unabhängigkeit bei Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen.

- 7. Schaffung der vollen Dienstherrenfähigkeit und Personalhoheit:** Die Hochschulen erhalten die volle Dienstherrenfähigkeit. Damit verbunden steht das an den Hochschulen tätige Personal im Dienst der jeweiligen Hochschule und nicht mehr im Landesdienst. Hochschulen bekommen das Recht, Beamte zu haben. Das Personalmanagement liegt jetzt vollständig bei den Hochschulen, was Grundlage für eine dynamische Hochschulentwicklung ist. Die Erstattung der Pensionen obliegt weiterhin dem Land.
- 8. „Tenure-Track-Verfahren“ für Juniorprofessoren und Möglichkeit der Weiterbeschäftigung älterer Professoren:** Das sogenannte „Tenure-Track-Verfahren“ für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eingeführt. So wird hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein verlässlicher Karriereweg angeboten. Die Attraktivität der Hochschulen als Arbeitgeber wird gestärkt. Ebenfalls wird es den Hochschulen ermöglicht, Professorinnen oder Professoren bei hervorragender Eignung auch nach Eintritt in den Ruhestand weiter zu beschäftigen. Die Neuordnung greift die demographische Entwicklung der Gesellschaft auf und ermöglicht es, dass Exzellenz und Fachwissen der älteren Generation weiterhin in Forschung und Lehre der Hochschulen einfließen können. Auch können Professorinnen und Professoren so stärker als bisher selbstbestimmt entscheiden, wie und bis wann sie im Alter arbeiten möchten.
- 9. Stärkung der Wissenschaftsfreiheit:** Zivilklauseln oder ähnliche Klauseln, die auf das Verbot von Forschungsvorhaben in bestimmten Bereichen zielen, sind rechtlich nicht zulässig. Sie schränken die im Grundgesetz garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in unzulässiger Weise ein und gefährden damit die Autonomie und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft. Forschung und Lehre sind an die Verfassung gebunden. Im Grundgesetz ist der Verteidigungsauftrag verankert. Die neuaufgenommene Norm ist damit klarstellender Natur.
- 10. Stärkung der Hochschulen im Bereich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen:** Die Neufassung sieht vor, dass nur bei auskömmlicher Finanzierung (gemessen an Ausgaben je Studierenden im Vergleich zum Bundesschnitt) ein Teil der Mittel an die Zielerreichung geknüpft werden darf. Bisher wird ein Teil der Zuschüsse an die Hochschulen an das Erreichen von bestimmten Zielen geknüpft. Dieses Steuerungsinstrument soll eine Anreizwirkung für die Hochschulen entfalten. Der positive Anreiz kann seine Wirkung aber nur entfalten, wenn es eine insgesamt auskömmliche Finanzierung der Hochschulen gibt. Bei einer bestehenden Mangelverwaltung ist es den Hochschulen schwer möglich, gesonderte Ziele zu erreichen, da alle Mittel für den normalen Lehr- und Forschungsbetrieb aufgewendet werden müssen. Folge ist, dass den Hochschulen weitere Mittel verlorengelangen und so die Unterfinanzierung verschärft wird.